

mäßig untergebracht werden. Nur einzelne der Ausgesiedelten haben es gewagt, sich deswegen zu beschweren. Wo jedoch eine solche Beschwerde einging, haben die sowjetischen Behörden mit Zynismus darauf reagiert. Es ist bezeichnend, wenn der Innenminister eines Landes einem Betroffenen antwortet, daß er auf Grund seines „demokratischen Verhaltens gegenüber der DDE“ zu dem Personenkreis gehöre, der nach der Verordnung vom 26. Mai 1953 auszusiedeln sei, und daß diese Aussiedlung „zu Recht“ erfolgt wäre. Weiter heißt es in diesem Bescheid, daß die Beschwerde abgelehnt und diese Entscheidung endgültig sei. Da es in der Sowjetzone keine Verwaltungsgerichte gibt, hatten die Betroffenen keine Möglichkeit mehr, solche Entscheidungen der sowjetzonalen Behörden anzufechten.

DOKUMENT 47

Land Thüringen
Der Minister des Innern.

Erfurt, den 25. Juli 1952

Herrn Josef Hentrich,
Thamsbrück,
Hauptstraße 187.

Betr.: Ihren Einspruch gegen die auf Grund der Regierungsverordnung über Maßnahmen an der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen Deutschlands, vom 26. Mai 1952, durchgeführte Aussiedlung.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat vom Tage ihres Antritts an eine Politik der friedlichen demokratischen Entwicklung zum Wohle der Menschen in der Deutschen Demokratischen Republik und darüber hinaus des ganzen deutschen Volkes geführt. Demgegenüber haben die Machthaber in Westdeutschland alle großzügigen Angebote auf Durchführung freier demokratischer Wahlen und Abschluß eines demokratischen Friedensvertrages abgelehnt und so gegen den Willen des gesamten deutschen Volkes gehandelt.

Durch die Unterzeichnung des Generalkriegsvertrages und seiner Zusatzabkommen wurde von den Westmächten die politische Lage weiter verschärft und eine Situation geschaffen, die unsere weitere friedliche Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik auf das Höchste gefährdet. Es wurde einwandfrei festgestellt, daß ständig Agenten und Saboteure in das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingeschleust wurden, um unseren friedlichen Aufbau zu stören.

Ein großer Teil unserer werktätigen Bevölkerung erkannte die große Gefahr und wandte sich mit der Bitte an unsere Regierung, Maßnahmen zur Sicherung der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen einzuleiten.

Die Regierungsverordnung vom 26. Mai 1952 trägt diesen Wünschen der werktätigen Bevölkerung Rechnung.

Auf Grund Ihres antidemokratischen Verhaltens gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik fallen Sie unter den Personenkreis, der nach der Regierungsverordnung auszusiedeln ist. Ihre Aussiedlung ist somit zu Recht erfolgt und Ihr Einspruch wird daher abgelehnt. Die Entscheidung wird Ihnen hiermit schriftlich zugestellt und ist endgültig.

F. d. R.:

gez.: Unterschrift,
Abteilungsleiter

Gebhardt,
Minister

Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist von den Machthabern der Sowjetzone niemals als ein Grundrecht der Bevölkerung geachtet worden. Obwohl nach Artikel 8 der Sowjetzonenverfassung auch dieses Grundrecht ge-

währleistet sein soll und nur auf Grund der für alle Bürger geltenden Gesetze eingeschränkt oder entzogen werden kann, wird die sogenannte Wohnraumlenkung in der Sowjetzone ausschließlich nach politischen Gesichtspunkten und ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Vorschriften durchgeführt. Im Band I dieser Sammlung (Seite 210 ff.) sind bereits hierüber ausführliche Darlegungen gemacht worden. An den dort ebenfalls veröffentlichten grundsätzlichen Bestimmungen des sowjetzonalen Wohnungsrechtes hat sich nichts geändert. Hinzugekommen ist lediglich, daß in den volkseigenen Betrieben eigene Wohnungsämter eingerichtet wurden, denen von den staatlichen Behörden eine bestimmte Anzahl von Wohnungen zur selbständigen Verfügung zugewiesen werden mußten. Dadurch und durch den immer stärker ausgebauten Polizeiapparat mit erhöhtem Wohnraumbedarf mußte der Wohnraum der übrigen Bevölkerung noch mehr eingeengt werden. Da in der Sowjetzone nur sehr wenig neue Wohnungen gebaut werden, versuchten die Behörden, einen Ausgleich darin zu finden, daß sie die in der Zone zurückgebliebenen Angehörigen von Flüchtlingen, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, auf engsten Raum zusammenpreßten.

DOKUMENT 48

Es erscheint Herr Otto Fleischhauer, jetzt wohnhaft Westberlin, und gibt folgendes zu Protokoll:

„Ich war vom 7. Mai 1952 bis zum 15. September 1952 hauptamtlicher Stadtrat beim Rate der Stadt Burg. Ich leitete das mir zugewiesene Dezernat Wohnungs- und Sozialwesen. An jedem Freitag, 14.00 Uhr, fand eine Ratssitzung statt, an der unter Leitung des Bürgermeisters Pudlowski (SED) folgende Personen teilnahmen:

- a) Stadtrat G i e m s c h, SED, Dezernat Grundstücksverwaltung, Bauwesen, hauptamtlich;
- b) Stadtrat K a s s n e r, CDU, Finanzen, ehrenamtlich;
- c) Stadtrat M e s s e r s c h m i d t, LDP, Landwirtschaft, hauptamtlich;
- d) Stadträtin L ü c k e, SED, Parkwesen, ehrenamtlich;
- e) Stadtverordnetenvorsteher L o s c h e r, ehrenamtlich, SED;
- f) ich selbst.

Vor etwa vier Wochen brachte der Bürgermeister eine schriftliche Vorlage bei der Ratssitzung ein, wonach sämtliche Angehörigen von Westflüchtlingen sofort aus ihren bisherigen Wohnungen herausgenommen und „kleiner gesetzt“ werden sollten. Die Vorlage enthielt ausdrücklich den Hinweis, daß der genannte Personenkreis, ganz gleich, um wieviel Familienangehörige es sich handelt, in ein Einzelzimmer einzuweisen sei. Bei der Besprechung der Vorlage hat der Bürgermeister wörtlich geäußert, sie mögen sich auf ihren Koffer setzen.

Die Vorlage des Bürgermeisters wurde so vorgetragen, daß ein Widerspruch dagegen Selbstmord bedeutet hätte. Sie wurde dementsprechend ohne Widerruf einstimmig angenommen. Da ich selbst dem Bürgermeister anscheinend nicht sicher genug war, wurde die Verantwortung für diese Aktion dem Angestellten des Wohnungsamtes Hermann S c h m i d t (SED-Betriebsgruppensekretär) übertragen. Nicht einmal der Abteilungsleiter N e u m a n n des Wohnungsamtes bekam Weisungsbefugnis in diesem Zusammenhang. Auf Grund des vorgenannten Ratsbeschlusses wurden zunächst folgende Personen umgesetzt:

- a) Frau K o p k a u, Stalinstraße;
- b) Frau P o r e p p, Breite Weg (In diese Wohnung wurde ein Funktionär der SED-Kreisleitung eingewiesen);